

Ercheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Sabelschwerdter

Insertionsgebühren
die durchgehende Spaltenzeile 20 Pf.
die gespaltene 10 Pfennige.



Kreis-

Blatt.

Sechshundsechzigster Jahrgang.

Nr. 22.

Sabelschwerdt, den 29. Mai

1908.

Remonte-Anlauf für 1908.

1. Zum Anlauf dreijähriger, ausnahmsweise vier-jähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Breslau die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:
30. Juni 11^o B. Wehrse Kreis Gubrau, (an der Scheune des Remontedepots),
21. Juli 8³⁰ B. Namslau.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.
3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopffengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.
4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfschaller von Leder oder Hanf mit Zmindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.
Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzgrube nicht zu verkürzen.
7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
gez. von Damitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 18. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.
F. B.: Angerer.

Der Finanz-Minister.
S.-N. I. 20462 I. Ang.
II. 1960.
III. 4194.
M. d. S. I a. 3580 I.

Berlin C. 2, den 30. März 1908.

Nach § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 214, zu vergleichen auch Armeeverordnungsblatt 1907 S. 249, 255 und 259) hat das Recht auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld aus Militärfonds neben den Hinterbliebenenbezügen aus Zivilfonds insoweit zu ruhen, als diese Bezüge aus Militär- und Zivilfonds zusammen die nach den Vorschriften a. a. O. zu berechnenden Beträge überschreiten. Ob und inwieweit Hinterbliebenen von Zivilbeamten auch eine Versorgung aus Militärfonds zusteht, kann in jedem Falle nur die Militärverwaltung entscheiden. Es handelt sich hierbei um Hinterbliebene von solchen Beamten, die

1. als Offiziere mit einer lebenslänglichen Pension verabschiedet sind;
2. als ehemalige Militärpersonen der Unterklassen
a. nach mindestens achtzehnjähriger Militärdienstzeit eine Rente zu beziehen oder
b. eine Dienstbeschädigung erlitten haben und an deren Folgen vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste gestorben sind.

Sobald daher von Ihnen Witwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Beamten angewiesen wird, für die nach Vorstehendem neben den Bezügen aus Zivilfonds auch Gebühnisse aus Militärfonds in Frage kommen können, ist hiervon der zuständigen Militärverwaltung unter Beifügung